

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

15.04.2020

Rundschreiben 04/2020

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen
III. Hinweise

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 9i Kurzarbeit

1. In § 9i Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Satz 2 und Satz 3 verschieben sich entsprechend:

„Sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen, ersetzt dieser Prozentsatz abweichend von Satz 1 entsprechend den Anteil der in der Einrichtung oder Teile der Einrichtung (§ 97 S. 2 SGB III) beschäftigten Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen.“

2. In § 9i Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine vorrangige Ansammlung von Minusstunden vor der Einführung von Kurzarbeit ist gemäß Satz 1 nicht vorgesehen; sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten, so gilt dies entsprechend für die Vereinbarung von Kurzarbeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung.“

3. Zu § 9i Abs. 2 Satz 4 wird folgende Anmerkung an den Wortlaut mit aufgenommen:

„Die nach § 9i Abs. 2 Satz 4 erforderliche Information der Mitarbeitenden über die geplanten Kurzarbeitsmaßnahmen soll normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. Davon ist angesichts der aktuellen Infektionsgefahr dringend abzuraten! Die Mitarbeitenden müssen stattdessen über andere Wege, insbesondere auf elektronischem Weg, informiert werden.“

4. Die Regelungen zu 1. bis 3. treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.

2. § 14 Die Bestandteile des Entgelts

In § 14 Abs. 2 wird f) wie folgt neugefasst:

„f) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) erhalten eine monatliche PpSG-Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur nächst höheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe, soweit sie mindestens einjährig examinierte Pflegekräfte sind. ²Werden in Dienststellen mit Krankenhäusern im Sinne des Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung Öffnungsklauseln nach § 17 oder Anlage 17 genutzt, können Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung zusätzlich durch Dienstvereinbarung das Aussetzen der Regelung bis längstens zum 31.12.2020 vereinbaren. ³Eine Nachzahlung der Zulage für den vereinbarten ausgesetzten Zeitraum erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Alternativ und unabhängig von Satz 2 können Zahlungen aufgrund der Regelung in Satz 1 für die Monate Januar bis April 2020 per Dienstvereinbarung bis spätestens zum 30.09.2020 gestundet werden.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

II. Erläuterungen

1. § 9i Kurzarbeit

Bei einem vorübergehenden unvermeidbaren Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen sieht § 9i AVR eine Regelung zur Vereinbarung von Kurzarbeit vor. Diese Arbeitsrechtsregelung stellt die tarifliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld gemäß den §§ 95 ff. SGB III dar.

Der Bundestag hat der Bundesregierung am 13. März 2020 per „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ die Ermächtigung erteilt, durch Rechtsverordnung Erleichterungen im Bezug des Kurzarbeitergeldes mittels Abweichungen zu § 96 SGB III und § 11 AÜG einzuführen. Diese sollen laut Aussage des Bundesarbeitsministeriums ab 1. März 2020 greifen.

Die Vereinbarung von Kurzarbeit ist ein äußerstes Mittel, angesichts der aktuellen Lage anlässlich der Corona-Pandemie jedoch für viele diakonische Einrichtungen und Dienste ein notwendiges arbeitsrechtliches Instrument.

2. § 14 Die Bestandteile des Entgelts

Mit Rundschreiben 03/2020 vom 17. März 2020 wurde die Regelung einer sog. „PpSG-Zulage“ in § 14 Abs. 2 Buchst. f) veröffentlicht. Um Einrichtungen, welche sich bereits in einer schwierigen Wettbewerbssituation nach § 17 AVR oder in einer wirtschaftlichen Notlage nach Anlage 17 befinden oder aber Liquiditätsschwierigkeiten haben, die Möglichkeit zu geben, die Regelung in Abhängigkeit von der eigenen wirtschaftlichen Situation umzusetzen, wurde eine Öffnungsklausel implementiert

Grundsätzlich gibt es für Mitgliedseinrichtungen, denen die Zahlung der PpSG-Zulage ab dem 01.01.2020 wirtschaftlich nicht möglich ist, nunmehr folgende Möglichkeiten:

- 1.) Kommt in Einrichtungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens bereits eine Dienstvereinbarung gem. § 17 bzw. Anlage 17 AVR zur Anwendung, können die Betriebsparteien durch eine gesonderte Dienstvereinbarung zusätzlich eine Aussetzung der PpSG-Zulage bis längstens 31. Dezember 2020 vereinbaren. Die ausgesetzte Zulage wird auf das mögliche Gesamtvolumen von 10% der Entgelte nach § 17 Abs. 2 AVR, bzw. § 17 bzw. der Personalkosten nach § 2 Anlage 17 nicht angerechnet. Eine Nachzahlung der Beträge der Zulage erfolgt nicht.
- 2.) Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Öffnungsklauseln gem. § 17 bzw. Anlage 17 genutzt, ist eine Stundung der Zahlung von PpSG-Zulagen möglich, die von Januar bis April 2020 hätten gezahlt werden müssen. Die Stundung kann bis längstens 30. September 2020 erfolgen. Für die Stundung ist der Abschluss einer entsprechenden nicht erzwingbaren Dienstvereinbarung erforderlich.

- 3.) Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Nichtzahlung oder Stundung der PpSG-Zulage im Rahmen einer Dienstvereinbarung § 17 bzw. Anlage 17 zu regeln. In diesem Fall jedoch nur unter Anrechnung auf das jeweilige höchstmögliche Gesamtvolumen.

III. Hinweise

In allgemeiner Diskussion befinden sich aktuell Prämienzahlungen, mit denen Arbeitgeber die Arbeit von Mitarbeitenden in der Pflege und anderen Berufen honorieren können sollen, die während der Corona-Pandemie vor besonders hohen Herausforderungen (wie insbesondere einer erhöhten Infektionsgefahr etc.) stehen. Auch die AK DWBO befasst sich mit diesem Thema. Als erster Schritt wurde das Diakonische Werk gebeten, unter Einbindung der Fachverbände die Rahmenbedingungen zu klären, insbesondere im Hinblick auf die Refinanzierung, aber auch in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht. Dies wurde vom Vorstand des DWBO zugesagt.



Andrea U. Asch
Vorstand DWBO